

Vereinbarung

zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf
nachstehend Kirchengemeinde genannt

und der Gemeinde Münsterdorf
nachstehend Gemeinde genannt

über den Betrieb einer Kindertagesstätte in Münsterdorf.

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde stellt der Kirchengemeinde ein vollständig eingerichtetes Gebäude an der Gartenstraße in Münsterdorf zum Zwecke der Führung einer evangelischen Kindertagesstätte zur Verfügung. Kirchengemeinde und Gemeinde betreiben gemeinsam diese evangelische Kindertagesstätte. Träger dieser Einrichtung ist die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde mietet die Räumlichkeiten für den Betrieb der Kindertagesstätte von der Gemeinde. Über die Nutzung der Räume wird ein gesonderter Mietvertrag geschlossen.
- (3) Der Besuch der Kindertagesstätte ist unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit sowie der weltanschaulichen und politischen Einstellung der Eltern.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Kirchengemeinde und die Gemeinde tragen die Betriebskosten der Kindertagesstätte, soweit sie durch andere Einnahmen nicht gedeckt sind. Auf die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde entfallen folgende Anteile:

	Gemeinde	Kirchengemeinde
2009	90%	10%
2010	92%	8%
2011	93%	7%
2012	95%	5%

Ab 2013 gilt dann unverändert die Aufteilung wie in 2012.

- (2) Die Gemeinde leistet vierteljährlich im Voraus Abschläge auf die von ihr aufzubringenden Anteile. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Haushaltsplan des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt über die Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält für die Verwaltung der Kindertagesstätte eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6% der bei der Jahresrechnung ausgewiesenen Personalkosten aus dem Haushalt der Kindertagesstätte.

§ 3 Einrichtung eines Kindertagesstättenausschusses

- (1) Zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus je drei Vertreterinnen / Vertretern der Kirchengemeinde und der Gemeinde zusammen. Stellvertretende Vertreterinnen und Vertreter können entsandt werden.
- (2) Der Kindertagesstättenausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (3) Die Geschäftsführung des Kindertagesstättenausschusses liegt bei der Kirchengemeinde.
- (4) Sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde bzw. das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes nicht Mitglied des Kindertagesstättenausschusses ist, können sie an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Wunsch ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstandes können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen und gehört werden.
- (6) Der Kindertagesstättenausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Kindertagesstättenausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen. Verlangen mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Sitzung, so ist der Kindertagesstättenausschuss spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (7) Der Kindertagesstättenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Mitwirkung des Kindertagesstättenausschusses

- (1) Der Kindertagesstättenausschuss wirkt bei folgenden Aufgaben und Entscheidungen mit:
 - a. Festsetzung des Haushalts- und des Stellenplanes
 - b. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die zu einem höheren Gemeindeanteil führen
 - c. Prüfung der Jahresrechnung
 - d. Änderung des Angebotes (Einrichtung und Wegfall von Gruppen, Einrichtung und Wegfall von Früh- und Spätdiensten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern, Einrichtung und Wegfall von Krippengruppen, usw.)
 - e. Besetzung der Leiterinnenstelle
 - f. Einstellung von Personal, wenn der Arbeitsvertrag eine Beschäftigung von mehr als einem halben Jahr vorsieht
 - g. Festsetzung der Elternbeiträge
 - h. Öffnungs- und Ferienzeiten

- (2) Zur Ausführung der beratenden Beschlüsse bedarf es der Beschlussfassung durch die Kirchengemeinde.
- (3) Weicht der Beschluss des Kirchenvorstands von dem des Kindertagesstättenausschusses ab, hat er unter Begründung seines ablehnenden Beschlusses eine erneute Beratung des Kindertagesstättenausschusses herbeizuführen. Zur Sitzung des Kirchenvorstands, in der danach die endgültige Entscheidung getroffen wird, werden drei Vertreter/innen der Kommune eingeladen, um die kommunale Position darzustellen. Ihnen ist hierzu das Wort zu erteilen. Eine hierauf ergehende weitere Entscheidung der Kirchengemeinde ist endgültig.

§ 5 Zustimmung durch die Gemeinde

Folgende Entscheidungen der Kirchengemeinde bedürfen vor Ausführung des Beschlusses der Zustimmung der Gemeinde:

- Festsetzung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
- Festsetzung der Elternbeiträge
- Eil-Entscheidungen mit Haushaltsüberschreitungen

§ 6 Beirat

Gem. § 18 des Kindertagesstättengesetzes wird ein Beirat gebildet. Er setzt sich aus jeweils zwei Vertreterinnen / Vertretern der Eltern, des pädagogischen Personals und der Kirchengemeinde zusammen. Zwei Vertreterinnen / Vertreter der Gemeinde sind hinzuzuziehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich stillschweigend von Kalenderjahr zu Kalenderjahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
- (3) Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Münsterdorf, den 18.5.09

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Anschar Münsterdorf

Gemeinde Münsterdorf

Ralf Großmann, Pastor
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Dirk Schumann
Bürgermeister

Mitglied des Kirchenvorstands